



Einwohnergemeinde Trimbach

Datenschutz-Reglement

1984

	Die Einwohnergemeinde Trimbach erlässt, gestützt auf § 6 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:
<i>Geltungsbereich</i>	<p>Art. 1 Dieses Reglement gilt für die gesamte Datenverarbeitung, -speicherung und -archivierung im Bereich der Gemeindeverwaltung Trimbach.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Art. 2 Das Reglement bezweckt den Schutz natürlicher und juristischer Personen vor Missbrauch der Daten, welche durch die Gemeindeverwaltung gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden, sowie die Sicherung der Daten.</p>
<i>Begriffe</i>	<p>Art. 3 1 Daten im Sinne dieses Reglements sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Personen.</p>
<i>GV 15.02.93</i>	<p>2 Als freie Daten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Firma - Vorname - Alter - alte und neue Adresse. <p>3 Als geheime Daten gelten diejenigen, welche die höchstpersönliche Sphäre natürlicher oder juristischer Personen betreffen.</p> <p>4 Alle übrigen Daten gelten als vertraulich.</p> <p>5 Im einzelnen nimmt der Gemeinderat die Abgrenzung zwischen geheimen und vertraulichen Daten vor.</p>
<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 4 1 Wo Gesetze das Sammeln, Speichern und Verarbeiten von Daten durch die Gemeindeverwaltung nicht ausdrücklich erlauben, bedarf es dazu eines Beschlusses des Gemeinderats. Daten dürfen nur in dem Umfange erhoben, verarbeitet, aufbewahrt und verbreitet werden, als dies für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nötig ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.</p> <p>2 Daten, welche für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht mehr benötigt werden, sind von Amtes wegen zu löschen und zu vernichten.</p>

- Verantwortung*
- Art. 5
- 1 Es sind verantwortlich:
 - a) Der Chef jeder Verwaltungsabteilung für Aufnahme, Inhalt, Veränderung und Berichtigung sowie Verwendung und Löschung von Daten.
 - b) Die EDV-Abteilung (Finanzverwaltung) für die Organisation und den Betrieb der genannten EDV-Anlage sowie die gesamte Datenspeicherung.
 - c) Der Gemeinderat für die Überwachung der Datenschutzvorschriften.
- GV 13.11.89*
- 2 Alle Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (GG, GO), sowie derjenigen dieses Reglements an die Schweigepflicht gebunden.
 - 3 Soweit aussenstehende Dritte für besondere Aufgaben beigezogen werden müssen, unterstehen sie ebenfalls den Vorschriften von Art. 5, Abs. 2.
- Speicherung von Daten*
- Art. 6
- 1 Geheime Daten dürfen nicht gesammelt, gespeichert oder bearbeitet werden.
 - 2 Die Gemeinde Trimbach ist Eigentümerin sämtlicher durch die Gemeindeverwaltung gespeicherten vertraulichen und freien Daten.
 - 3 Die Schaffung einer Datei sowie jede wesentliche Ergänzung und Änderung oder die Aufhebung ist im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen unter Hinweis auf die Rechte der Betroffenen gemäss Art. 10.
- Vermittlung von Daten*
GV 15.02.93
- Art. 7
- 1 Freie Daten dürfen unter den in den §§ 5 und 6 der Gemeindeordnung genannten Voraussetzungen gegen Gebühr nach Gebührenreglement bekannt gegeben werden.
 - 2 Vertrauliche Daten dürfen ausschliesslich verwaltungsintern verwendet werden. An Bund, Kantone, Gemeinden und andere juristische Personen öffentlichen Rechts dürfen sie weitergegeben werden, sofern der Datenschutz wenigstens im Umfang dieses Reglements gewährleistet ist.
- Eine Pflicht zur Weitergabe von Daten besteht jedoch nur insoweit, als sie sich aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschriften ergibt.

- GV 15.02.93* 3 Der Gemeinderat legt fest, welchen Organisationen freie Daten unentgeltlich bekannt gegeben werden dürfen.
- Beschränkung des Zugangs zu den Daten* Art. 8
- 1 Der Zugang zu einer Datei ist auf diejenigen Verwaltungsabteilungen beschränkt, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
 - 2 Der Abteilungschef bezeichnet die zugangsberechtigten Beamten und Angestellten der Gemeinde, sowie den Umfang und die Art ihrer Zugangsberechtigung.
- Datensicherung* Art. 9
- 1 Die gemäss Art. 5 verantwortlichen Personen haben geeignete technische, organisatorische und administrative Massnahmen zum Schutze der Daten zu treffen, insbesondere gegen
 - unzulässige Weitergabe und Einsichtnahme durch Unbefugte;
 - Beschädigung und Veränderung.
 - 2 Testauswertungen sind nach Gebrauch umgehend zu vernichten.
- Rechte der Betroffenen* Art. 10
- 1 Die folgenden Rechte stehen natürlichen und juristischen Personen, über die hinsichtlich ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse Daten gespeichert sind, in bezug auf ihre Daten zu:
 - a) Recht auf Auskunft über Inhalt und Wiedergabe der Daten;
 - b) Recht auf Berichtigung bzw. Streichung falscher Daten;
 - c) Recht auf Löschung von Daten, die zur Erfüllung einer Gemeindeaufgabe nicht mehr erforderlich sind;
 - d) Recht auf Sperrung seiner freien Daten zur Weitergabe an Dritte. (Eintragung in die Sperrliste.)
 - 2 Jeder Betroffene im Sinne von Abs. 1 hat das Recht alle zwei Jahre bei der Gemeindeverwaltung einen gebührenfreien Auszug über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Jeder weitere Auszug ist gebührenpflichtig.
 - 3 Erfolgt jedoch auf Intervention des Betroffenen eine Berichtigung falscher Daten, so ist ihm ein neuer Auszug unentgeltlich abzugeben.
- Datenregister* Art. 11
- 1 Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die von ihr gespeicherten Daten und eine Sperrliste.

- 2 Das Datenregister enthält Angaben über:
 - a) die Art und den Umfang der Daten;
 - b) die Verwaltungsabteilung, welche die Datei geschaffen hat;
 - c) das Datum der Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan;
 - d) die Zugangsberechtigung.
- 3 Das Datenregister ist öffentlich und kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 12

- Beschwerderecht*
- 1 Jeder natürlichen oder juristischen Person, über welche von der Gemeindeverwaltung Daten gespeichert worden sind, steht bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu.
 - 2 Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Kenntnis der Widerhandlung einzureichen.
 - 3 Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
 - 4 Vorbehalten bleibt das Recht zur Beschwerde nach Art. 223 Gemeindegesetz.

Art. 13

- Kontrolle
GV 15.02.1993*
- Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert in unregelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

Art. 14

- Widerhandlungen*
- Im Falle von Widerhandlungen finden das Schweizerische Strafbuch, das Verantwortlichkeitsgesetz sowie Art. 37 DGO Anwendung.

Art. 15

- Inkrafttreten*
- 1 Das Inkrafttreten dieses Reglements ist mit Hinweis auf die Rechte der Betroffenen im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Nach einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation dürfen freie Daten gemäss Art. 7, Abs. 1 weitergegeben werden.
 - 2 Neuzuzüger sind bei ihrer Anmeldung auf die Sperrliste aufmerksam zu machen. Sie können sich eine Bedenkfrist von 30 Tagen ausbedingen.
 - 3 Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 1984.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

E. Gomm

E. Kunz

Nachtrag

GV 13.11.1989

Art. 5 c), Art. 13

Änderung GO, Aufhebung GRK

GV 15.02.1993

Ingress, Art. 3 Abs. 2,

Art. 7 Abs 1 + 3, Art. 13

Totalrevision GO, Änderung des
bisherigen Rechts